

Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald

**Handhabung der Eingriffsregelung
nach
Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch
und der Ersatzaufforstungen
nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald**

MUNLV 2008

Diese Hinweise wurden durch eine Arbeitsgruppe erstellt, der folgende Mitglieder angehörten:

Maya Poguntke,	HLB, Bezirksregierung Münster (Redaktion)
Lutz Franke,	HLB, Bezirksregierung Köln
Peter Hornig,	HLB, Bezirksregierung Arnsberg
Ulrike Biedermann,	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Hugo Gebhard,	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Dieter Jünemann,	Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald

Inhalt:

1. Veranlassung und Ziele

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Die Eingriffsregelung

- 2.1.1 Landschaftsrechtliche Vorgaben
- 2.1.2 Bauplanungsrechtliche Vorgaben

2.2 Forstrechtliche Vorgaben

3. Planerische und fachliche Vorgaben

3.1 Wald in Nordrhein-Westfalen

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

3.3 Planerische Vorgaben

- 3.3.1 Landesentwicklungsplan
- 3.3.2 Regionalplan
- 3.3.3 Landschaftsplan
- 3.3.4 Forstlicher Fachbeitrag
- 3.3.5 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung
- 3.3.6 Pflege- und Entwicklungspläne, Waldpflegepläne / Sofortmaßnahmenkonzepte
- 3.3.7 Forstliche Standortkartierung / Digitale Standortklassifikation
- 3.3.8 Forsteinrichtung
- 3.3.9 Waldvermehrungskonzepte

4. Grundsätze für die Anerkennung von Kompensation

4.1 Rahmenbedingungen

4.2 Anerkennungsgrundsätze

4.3 Grundsätze zur Flächen- und Maßnahmenauswahl

4.4 Kompensationsmöglichkeiten aufgrund der räumlichen Waldverteilung

5. Zielbiotope und Maßnahmenkatalog für die Kompensation

5.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von natürlichen oder gefährdeten Waldgesellschaften

5.2 Aufbau von Waldrändern

5.3 Wiederherstellung historischer Waldnutzungsformen

5.4 Weitere naturschutzfachliche Maßnahmen zur Kompensation

6. Zulassungsverfahren, Sicherung und Kontrolle der Maßnahmen

6.1 Zulassungsverfahren

6.2 Sicherung

6.3 Kontrolle

Quellenhinweise

Anhang: Karte der Kompensationsräume nach § 4a Abs. 2 LG

1. Veranlassung und Ziele für „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“

In einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen kommt dem verbliebenen Freiraum eine zunehmend bedeutendere Rolle für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Wasser-, Boden- und Klimaschutz, Erhalt von Arten und Lebensräumen usw.), für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Erholungs- und Freizeitnutzung zu. Effektiver Naturschutz ist ohne Einbeziehung der Nutzflächen nicht möglich. Heute geht es darum, unsere kulturell geprägten Landschaften und Landschaftsteile durch Naturschutz in Kooperation mit den unterschiedlichen Bewirtschaftern und Nutzern zu erhalten.

Die Eingriffsregelung mit ihrem Vermeidungsgebot und der Verpflichtung zur Kompensation ist ein wichtiges Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Um den verbliebenen Freiraum langfristig zu erhalten, sollten unabwiesbare Eingriffe möglichst Flächen sparend erfolgen.

Wohnungs- und Straßenbau, Bergbau, Versorgungsnetze und andere Raumansprüche nehmen jährlich etwa 300 ha Waldfläche in Anspruch. Bei Eingriffen in den Wald wurden bisher sowohl die Flächenverluste als auch die funktionalen Verluste (z.B. als Lebensraum bestimmter Arten) durch Neuaufforstungen kompensiert. Daher ist die jährliche Gesamtbilanz der vorhandenen Waldfläche im Ergebnis bislang noch positiv. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Neuaufforstungen erst nach einigen Jahrzehnten einen ökologisch vollwertigen funktionalen Ausgleich für verloren gegangene Altwaldbestände darstellen.

Die Suche nach realisierungsfähigen Maßnahmen und Flächen gestaltet sich mit zunehmender Flächeninanspruchnahme, besonders in Verdichtungsgebieten, aber auch in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen und in walddreichen Regionen immer schwieriger. Freiflächen stehen nicht mehr unbegrenzt zur Verfügung. Daher kann es in bestimmten Gebieten sinnvoll sein, die Kompensation von Eingriffen, die Wald betreffen, zumindest im Bezug auf den funktionalen Ausgleich von der Erstaufforstung auf eine Optimierung bestehender Wälder zu verlagern.

Kompensationsmaßnahmen im Wald können im Grundsatz für verschiedene Eingriffe erfolgen, wenn ein zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation besteht und die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausgleich oder als Ersatz gegeben sind. Dies gilt sowohl bei der Anwendung der landschaftsrechtlichen und der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung als auch im Rahmen der Waldumwandlung nach Landesforstgesetz.

Mit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Wald besteht, in fachlich geeigneten Zusammenhängen, eine weitere Möglichkeit, die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen umzusetzen, durch die Einbettung in forstliche Nutzungssysteme die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen langfristig zu sichern und den Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen nicht ausschließlich auf die Landwirtschaft zu konzentrieren.

Maßnahmen im Wald kommen insbesondere in Betracht, wenn waldspezifische Funktionen des Naturhaushaltes, auch ohne dass Wald flächenmäßig verloren geht, beeinträchtigt wurden oder wenn Eingriffe in walddreichen Gebieten kompensiert werden sollen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die zeitliche Verzögerung, bis die forstlichen Kompensationsmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes kompensieren können („Time-Lag-Effekt“), je nach Maßnahme z.T. beträchtlich ist.

Diese Hinweise, vor allem die Kapitel 4, 5 und 6, sollen potenziellen Maßnahmenträgern, den Kommunen sowie den Forst- und Landschaftsbehörden konkrete Handlungshilfen an die Hand geben, nach denen Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Wald fachlich und rechtlich begründet, geplant und durchgeführt werden können. Der Begriff „Kompensation“ umfasst hier sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Notwendigkeit der Kompensation von Eingriffen und für die Anforderungen an die Kompensationsmaßnahmen werden durch die im Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz¹ und Landschaftsgesetz²) und im Baugesetzbuch³ enthaltene **Eingriffsregelung** sowie durch die im Forstrecht (Bundeswaldgesetz⁴ und Landesforstgesetz⁵) verankerten Bedingungen für eine **Waldumwandlung** vorgegeben.

2.1 Die Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht vermieden werden können, sind kompensationspflichtig. Der Verursacher einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist aufgrund naturschutz- und bauplanungsrechtlicher Regelungen verpflichtet, den entstandenen Eingriff im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Vorschrift zu kompensieren, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Qualität des Landschaftsbildes langfristig zu bewahren. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen, zu pflegen und rechtlich zu sichern.

Die Eingriffsregelung ist als Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes im Landschaftsgesetz NRW (§§ 4 – 6 LG) verankert. Für die Anwendung im bauplanungsrechtlichen Bereich gelten die entsprechende Vorschriften des Baugesetzbuches in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 18 – 21 BNatSchG).

2.1.1 Landschaftsrechtliche Vorgaben

Die Eingriffsregelung gemäß der §§ 4-6 LG dient der Umsetzung des Verursacherprinzips bezüglich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Eingriffen in Natur und Landschaft und hat zum Ziel, den Status quo der Funktionen von Natur und Landschaft auch dann zu sichern, wenn zulässige Vorhaben und Maßnahmen zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbil-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002, BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz– LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. 2007 S. 227).

³ Baugesetzbuch – BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

⁴ Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 213 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

⁵ Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz –LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662).

des führen (vgl. § 4 Abs. 1 LG).

Bei der Eingriffsregelung werden folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- **Vermeidung,**
- **Ausgleich,**
- **Ersatz** und
- **Abwägung.**

Der Verursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen) (vgl. § 4a Abs. 1 u. 2 LG).

Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein (sog. 1:1 Regelung, § 4a Abs. 3 LG).
2. Bestimmte Maßnahmen sind vorrangig durchzuführen (z.B. ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen oder Maßnahmen aus Ökokonten § 4a Abs. 6 LG), sofern sie im Einzelfall als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geeignet sind.

Ist dies nicht möglich und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung vor, ist der Eingriff zu untersagen (vgl. § 4a Abs. 7 LG). Sind weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen durchführbar und geht der Eingriff gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege vor, ist vom Verursacher ein Ersatzgeld an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten (vgl. § 5 Abs. 1 LG).

Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder für eine Aufforstung zu verwenden ist, wird es dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zur Verfügung gestellt, das die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchführt (vgl. § 5 Abs. 2 LG).

Die Verpflichtung zum **Ausgleich** ist **funktional, räumlich** und **zeitlich** mit dem konkreten Eingriffsvorhaben verbunden, daher wird die Möglichkeit, Eingriffe in Nicht-Waldflächen durch Kompensationsmaßnahmen im Wald auszugleichen, eingeschränkt (vgl. § 4a Abs. 2 LG).

Auch bei der Durchführung von **Ersatzmaßnahmen** ist der **funktionale Zusammenhang** zum Eingriff möglichst zu wahren, indem beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise - und im naturräumlichen Zusammenhang⁶ - zu ersetzen sind (vgl. § 4a Abs. 2 LG).

Gemäß § 5a Abs.1 LG können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die **ohne rechtliche Verpflichtung** bereits vor dem Beginn eines Eingriffs durchgeführt werden, auf Antrag **vor** ihrer Durchführung von der unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zur Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden. Dies sollte möglichst auf Grundlage eines Kompensationskonzeptes (vgl. Kap. 4.3) erfolgen. In der Regel wird sich diese Vorgehensweise **für die Bevorratung von Ersatzmaßnahmen** eignen, da der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Eingriff bei einem Ökokonto oft nicht gegeben ist.

In der „Verordnung über die Führung eines Ökokontos (Ökokonto VO)“⁷ sind nähere Einzelheiten, insbesondere zu den Aufgaben der verschiedenen Beteiligten geregelt.

⁶ Die Karte der Kompensationsräume für Ersatzmaßnahmen befindet sich im Anhang und ist abzurufen unter:
http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf

⁷ Rechtsverordnung gem. § 5a Abs. 1 LG vom 18.04.2008 (GV. NRW. 2008 S. 379)

Bei der Auswahl und Zuordnung von Ersatzmaßnahmen z.B. aus Flächenpools oder Ökokonten ist fachlich anzustreben, dass hier zunächst die Orientierung an den „Landschaftsräumen“⁸ erfolgt. Weitergehend sind - entsprechend der o.g. Rechtsverordnung zu § 5a Abs. 1 LG - für NRW fünf "naturräumliche Regionen"⁶ als Räume abgegrenzt worden, in denen sich sowohl der Eingriff und als auch die Ersatzmaßnahme befinden müssen.

2.1.2 Bauplanungsrechtliche Vorgaben⁹

Der Umgang mit Eingriffen, die im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen, werden durch das BauGB in Verbindung mit den naturschutzrechtlichen Regelungen der §§ 18 – 21 BNatSchG geregelt. Über Vermeidung und Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu entscheiden.

Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung ermöglicht, mit Unterschieden zur naturschutz- bzw. landschaftsrechtlichen Regelung,

- Eine **Abwägung** über die Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- eine **zeitliche und räumliche Flexibilisierung** des Zusammenhanges zwischen Eingriff und Ausgleich (§ 1a Abs. 3 Satz 2 sowie §§ 135a Abs. 2 u. 200a BauGB),
- die Zusammenfassung der Ausgleichsverpflichtungen mehrerer Eingriffe an einer Stelle im betroffenen Raum (sog. **Ausgleichspool**- Konzepte),
- die Durchführung vorlaufender Kompensationsmaßnahmen, die als sog. „**Ökokonto**“-Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt einem konkreten Eingriff flächenmäßig zugeordnet und refinanziert werden können und
- sie fasst Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftsgesetz unter dem Begriff „Ausgleich“ zusammen (§ 200a BauGB).

Dabei ist zu beachten, dass zwar der unmittelbare räumliche und zeitliche, **jedoch nicht der funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich aufgehoben ist**. Ferner bleiben die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, verankert in den jeweiligen §§ 1 und 2 BNatSchG und LG, zu beachten. Diese verpflichten zum Erhalt sowie zur Wiederherstellung beeinträchtigter Werte und Funktionen von Natur und Landschaft. Hierdurch ist auch für die Bauleitplanung vorrangig ein **räumlicher und funktionaler Ableitungszusammenhang** zwischen Eingriff und Ausgleich bei der Suche nach Flächen, z.B. für die Einrichtung eines Ausgleichspools, zu berücksichtigen.

Die o.g. weitergehenden landschaftsrechtlichen – und somit landesgesetzlichen – Regelungen (z.B. Vorrangigkeitsprüfung, Ökokonto-Verordnung) gelten für die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach BauGB nicht.

2.2 Forstrechtliche Vorgaben

Bei Kompensationsmaßnahmen, die Wald betreffen, sind neben dem Landschaftsgesetz insbesondere die Regelungen des Landesforstgesetzes (LFoG) zu beachten. Relevanz haben hierbei vor allem § 39 über die **Waldumwandlung** sowie die folgenden Vorschriften:

⁸ „Landschaftsräumliche Gliederung des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (auf Anfrage digital beim LANUV erhältlich)

- Die §§ 1a und 1b für die **nachhaltige** und **ordnungsgemäße Forstwirtschaft**,
- § 10 Abs. 1 u. 3 über die **Waldbewirtschaftung** hinsichtlich aller Waldbesitzarten,
- § 31 über die Bewirtschaftung des **Staatswaldes** des Landes Nordrhein-Westfalen,
- § 32 über die Bewirtschaftung des **Gemeindewaldes**,
- § 37 über die Bewirtschaftung des Waldes von **Gemeindeverbänden**, sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden **Körperschaften des öffentlichen Rechts** (ausgenommen die Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem Gemeinschaftswaldgesetz) sowie **Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**.

Wenn beabsichtigt ist, Wald umzuwandeln, ist hinsichtlich der Zulässigkeit der Waldumwandlung und der Frage, wie die Waldumwandlung, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 LG stets auch als **landschaftsrechtlicher Eingriff** zu werten und auszugleichen ist, zunächst § 39 LFoG zu beachten. Nach § 39 Abs. 3 Satz 1 LFoG **soll** eine Waldumwandlungsgenehmigung **versagt werden**, wenn die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die dort genannten Belange nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Die in § 39 Abs. 3 LFoG enthaltene Sollbestimmung bei Waldumwandlungen, insbesondere durch Ersatzaufforstungen auszugleichen, ist durch § 4a Abs. 6 Buchstabe d des LG, der über § 39 Abs. 5 LFoG anwendbar ist, dahingehend modifiziert worden, dass bei der Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten, nicht mehr vorrangig eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Ersatzaufforstung vor Ort erfolgen soll, sondern stattdessen ortsnah der Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand oder eine Ersatzmaßnahme in Form einer Ersatzaufforstung in einer walddarmen Region durchgeführt werden soll.

Die in § 39 Abs. 3 LFoG rudimentär enthaltene Ausgleichsregelung wird auf normativ gleichwertiger Ebene durch die Regelungen in den §§ 4a, 5 und 5a LG vervollständigt.

Als Kompensationsmaßnahmen im Sinne einer ökologischen Aufwertung von Waldflächen kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, zu deren Durchführung bzw. Zielerreichung **keine gesetzliche oder anderweitige rechtliche Verpflichtung besteht**.

3. Planerische und fachliche Vorgaben

Bei der Erstellung einer Konzeption für eine naturschutz- und forstfachlich sinnvolle Kompensation im Zusammenhang mit Wald ist es erforderlich, sich mit den vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten und den landes- und fachplanerischen Vorgaben zu befassen und sich an den für den jeweiligen Natur- / Landschaftsraum formulierten naturschutz- bzw. forstfachlichen Leitbildern zu orientieren.

3.1 Wald in Nordrhein-Westfalen

Wald bedeckt ca. 27 % der Fläche des Landes NRW; davon sind etwa 47 % Nadelwald und rund 53 % Laubwald. Der Wald erfüllt sowohl wirtschaftliche Funktionen (nachhaltiger Rohstofflieferant, Einkommensquelle, Arbeitsplatz) als auch Erholungsfunktionen sowie Schutzfunktionen für Klima, Boden und Wasser.

⁹ Details zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und zur Einrichtung von Ökokonten und Ausgleichspools finden Sie in der „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ des MUNLV und des MSWKS.

Im dicht besiedelten Industrieland Nordrhein-Westfalen dient der Wald im besonderen Maße der Erholung. In den Gebieten mit geringen Waldanteilen ist der Wald durch die Schutz- und Erholungsfunktionen überdurchschnittlich belastet und gefährdet. Deshalb ist der Wald hier besonders zu schützen und zu vermehren.

Die folgenden planerischen und fachlichen Vorgaben sollen Unterstützung bei der Standort- und/oder Maßnahmenfindung in Bezug auf Kompensation im Zusammenhang mit Wald geben.

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Waldgebiete in Nordrhein-Westfalen sind regional unterschiedlich verteilt: Während in den Bördelandschaften, den Tieflandregionen des Niederrheins, der Niederrheinischen Bucht und in der Parklandschaft des Münsterlandes die landwirtschaftliche Bodennutzung überwiegt, ist der Wald in den Mittelgebirgsregionen der Eifel, des Bergischen Landes, des Sauer- und Siegerlandes und im Weserbergland vorherrschend.

Für Nordrhein-Westfalen, insbesondere für seine waldarmen, ländlichen Regionen und die Ballungsräume, ist die Waldvermehrung seit Jahren ein vorrangiges Ziel. Insbesondere in den Regionen, deren Waldanteil unter 25 % liegt, soll auf eine Erhöhung des Waldanteils hingewirkt werden, dabei ist ein wichtiges Ziel, den Anteil des Laubwaldes zu erhöhen und die vorhandenen Waldgebiete und Waldflächen zu vergrößern. In Regionen mit hohem Waldanteil kann Waldinanspruchnahme auch in anderer Weise, z.B. durch ökologische Aufwertung, kompensiert werden (siehe Kap. 4).

Nach ihrem Waldanteil werden die Gebiete wie folgt beschrieben: (nach LEP NRW und Leitlinien für die Waldvermehrung in NRW)

- Als **waldarme Gebiete**: In Verdichtungsräumen unter 15 % Waldanteil und weniger als 100 qm Wald je Einwohner; in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur unter 25 % Waldanteil und mit weniger als 500 qm Wald je Einwohner.
- Als **Gebiete mit mittlerem Waldanteil**: In Verdichtungsräumen über 15 % Waldanteil und in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur über 25 % aber mit weniger als 40 % Waldanteil.
- Als **Gebiete mit höherem Waldanteil**: Gemeinden mit einem Waldanteil zwischen 40 % bis 60 %.
- Als **waldreiche Gebiete**: Gemeinden mit einem Waldanteil über 60 %.

Im Rahmen dieser Hinweise werden zur besseren Handhabbarkeit und größeren Flexibilität die vier Kategorien des Landesentwicklungsplans (LEP) in zwei zusammengefasst: **Gebiete mit einem Waldanteil unter und über 40 %** (vgl. Kap. 4.4).

Abweichend von den Vorgaben des LEP gibt es **Verdichtungsgebiete**, in denen bezogen auf die Bewertung des Waldanteils an der Fläche der Kommune andere Beurteilungsmaßstäbe anzusetzen sind. In den hoch verdichteten Räumen (z.B. in den Ballungskernen gem. LEP) kommt den Kommunen mit einem insgesamt geringen Anteil an nicht überbauter Fläche - im

Verhältnis hierzu jedoch hohem prozentualen Waldanteil am verbleibenden Freiraum¹⁰ - eine besondere Bedeutung zu. In diesen Kommunen mit einem geringen Freiraumanteil, der überwiegend mit Wald bestockt ist (über 60 %), kann von der eigentlich erforderlichen Waldneubegründung (denn gem. LEP gelten sie als „waldarm“) abgesehen und ein funktionsbezogener Ausgleich durch ökologische Aufwertung des Waldes in Betracht gezogen werden, wenn der Erhalt des verbleibenden Offenlandes von entsprechend hoher Bedeutung ist.

3.3 Planerische Vorgaben

Die beispielhaft und nicht abschließend genannten Kriterien und Leitbilder können aus den jeweiligen Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Forstwirtschaft auf den unterschiedlichen Ebenen der Planungshierarchie entnommen werden und sollen als Grundlage für Kompensationskonzepte und Einzelentscheidungen dienen (vgl. auch Kap. 4).

3.3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt als zu beachtende Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, dass Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Gemäß LEP-Ziel B.III.3.23 ist in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken, in waldreichen Gebieten legt das LEP-Ziel B.III.3.22 fest, dass eine aus planerischer Sicht notwendige Kompensation zur prozentualen bzw. flächenmäßigen Erhaltung des Waldes nicht unbedingt erforderlich ist.

3.3.2 Regionalplan

Regional werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Regionalplan näher konkretisiert. Gemäß § 19 Abs. 2 LPIG¹¹ erfüllt der Regionalplan auch die Funktionen eines **forstlichen Rahmenplanes** und eines **Landschaftsrahmenplanes**.

Die im LEP NRW dargestellten Waldgebiete sind ebenso wie die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen im Regionalplan durch die Darstellung von „Waldbereichen“ umzusetzen. Diese forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes zu sichern.

Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan konkretisiert die Vorgaben des LEP wie z.B. die „Gebiete für den Schutz der Natur“, stellt raumbedeutsame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur oder regionale Grünzüge) und formuliert naturschutzfachliche Zielvorstellungen für die Entwicklung der Region.

¹⁰ Immer, wenn der Begriff „Freiraum“ im Folgenden Verwendung findet, ist er im Sinne des im Regionalplan dargestellten Freiraums zu verstehen, der durch die dort dargestellten „Freiraum- und Agrarbereichen“ definiert wird.

¹¹ Landesplanungsgesetz (LPIG) v. 11.02.2001 (GV NRW S.50/SGV NRW 230), neu gefasst durch Gesetz v. 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch § 3 d. Ersten Gesetzes z. Bürokratieabbau v. 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133).

3.3.3 Landschaftsplan

Zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem bestimmten Landschafts-/Naturraum oder Kreis- bzw. Gemeindegebiet dient in NRW die Landschaftsplanung. Die behördenverbindlichen Entwicklungsziele im Rahmen der Landschaftsplanung gem. § 18 LG geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft und konkretisieren die Leitbilder des Landschaftsrahmenplanes (Regionalplan).

Für die Auswahl eventuell geeigneter Kompensationsflächen/-maßnahmen bieten sich die im Landschaftsplan formulierten Ziele und Festsetzungen an. Auf jeden Fall sollen sich Kompensationsmaßnahmen immer an den Leitbildern / Entwicklungszielen des Landschaftsplans für den betroffenen Raum orientieren.

3.3.4 Forstlicher Fachbeitrag

Der forstliche Fachbeitrag wird gemäß § 7 Abs. 2 LFoG vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW erarbeitet und fortgeschrieben. Er ist die Grundlage für die Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan. Die im Regionalplan enthaltenen raumwirksamen Zielvorgaben von regionaler Bedeutung zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen sind von allen in § 22 LPIG genannten Stellen zu beachten. Der forstliche Fachbeitrag, der viel umfangreicher und detaillierter ist als die forstlichen Zielvorgaben im Regionalplan, ist gemäß § 8 Abs. 3 LFoG vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplans Richtlinie für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW bei seiner Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Der forstliche Fachbeitrag dient ihm auch als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie bei ihrer Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben nach § 9 Nr. 2 LFoG.

3.3.5 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)¹² erstellt gem. § 15a Abs. 2 LG einen Fachbeitrag als Grundlage sowohl für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftspläne. Der Fachbeitrag soll dazu beitragen, Grundlagen und Leitbilder zu liefern, die zur Verwirklichung der Ziele nach §§ 1 und 2 LG - u.a. mit Hilfe von Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 18 und 26 LG im Landschaftsplan – benötigt werden.

Der Fachbeitrag enthält eine umfassende Analyse des Naturhaushaltes, eine Konfliktdarstellung sowie eine diagnostische und prognostische Beurteilung des ökologischen Zustandes der Landschaft unter den derzeitigen Nutzungsverhältnissen und deren Auswirkungen auf die langfristige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Seine landschaftsraumbezogenen Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege- und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie das Biotopverbundsystem können geeignete Kompensationsflächen und -maßnahmen aufzeigen.

3.3.6 Pflege- und Entwicklungsplan, Waldpflegeplan / Sofortmaßnahmenkonzept

Pflege- und Entwicklungspläne beinhalten u.a. Maßnahmenvorschläge zur Pflege und Entwicklung (Biotopmanagement) von Schutzgebieten oder schützenswerten Landschaftsteilen.

¹² Die für das jeweilige Plangebiet relevanten Fachbeiträge sind beim LANUV (Fachbereich 22) zu beziehen.

Die Inhalte der Pflege- und Entwicklungspläne geben u.a. Auskunft über die angestrebte Art und Weise der Nutzung oder Pflege von Flächen und sehen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse sowie zur Änderung der Biotopstruktur vor.

Aus den Pflege- und Entwicklungsplänen können geeignete Kompensationsmaßnahmen abgeleitet oder ausgewählt werden.

Im **Waldpflegeplan** (WAPL) werden naturschutzfachliche Vorgaben, Ziele und Maßnahmen erarbeitet. Der WAPL besteht aus einer Zustandserfassung, insbesondere nach floristischen, faunistischen und waldbaulichen Kriterien sowie bezüglich Beeinträchtigungen, Schäden und nachteiligen Entwicklungen, einer Bewertung der Schutzwürdigkeit und des Waldzustandes mit der Formulierung von angestrebten Entwicklungszielen sowie einer daraus abgeleiteten Planung von Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Die **Sofortmaßnahmenkonzepte** (SOMAKO) enthalten die kurz- bis mittelfristig notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG). Abweichend von Waldpflegeplänen werden Sofortmaßnahmenkonzepte weitestgehend auf der Grundlage bereits vorhandener Daten erstellt. Sie sind ein Instrument, mit dem ohne hohen Aufwand für Teilflächen eines Naturschutzgebietes notwendige Maßnahmeempfehlungen ausgesprochen und bestehende Planungen dynamisch fortgeschrieben werden können.

Die Erarbeitung von WAPL/SOMAKO bietet sich im Rahmen einer Konzeption für Kompensationsmaßnahmen auch für andere Waldgebiete an (siehe Kap. 4)

Für den Staatswald ist der WAPL / das SOMAKO eine verbindliche Vorgabe, im Wald anderer Eigentümer hat er den Charakter einer forst- und naturschutzfachlich fundierten Handlungsempfehlung zur Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Naturschutzziele.

Aus den Waldpflegeplänen und Sofortmaßnahmenkonzepten können geeignete Kompensationsmaßnahmen abgeleitet oder ausgewählt werden.

3.3.7 Forstliche Standortkartierung / Digitale Standortklassifikation¹³

Die forstliche Standortkartierung ist die wichtigste Grundlage für eine naturnahe Forstwirtschaft und einen ökologisch ausgerichteten Waldbau. Sie ist nach dem Landesforstgesetz für alle Wälder durchzuführen. Sie erfasst systematisch für die gesamte Waldfläche Klima, Lage, Geologie, Boden, Nährstoff- und Wasserhaushalt sowie Bodenvegetation unter Einbeziehung der Wuchsleistung der aufstockenden Waldbestände.

In NRW ist die forstliche Standortkartierung gem. § 60 Abs. 3 LFoG ein gesetzlicher Auftrag des Landesbetriebs Wald und Holz. Ihre Aufgabe ist, alle für das Waldwachstum bedeutsamen Umweltfaktoren zu erfassen, zu analysieren und zu werten und standortgerechte Baumartenvorschläge vorzulegen. Die Standortkartierung liefert wichtige Grundlagen für zahlreiche Planungen und Entscheidungen, die den Wald betreffen und ist daher auch geeignet, um daraus sinnvolle Kompensationsmaßnahmen ableiten zu können.

Bis Mitte der neunziger Jahre wurde die Abgrenzung der Standorttypen durch eine intensive Geländearbeit geleistet. Seit Anfang dieses Jahrzehnts stehen zum Einen leistungsstarke geografische Informationssysteme (GIS) zur Verfügung und zum Anderen sind immer mehr der benötigten Kennwerte der Umweltfaktoren als digitale Daten in z.T. hoher räumlicher Auflösung verfügbar. Unter Verwendung eines GIS ist es somit heute möglich mit den digital vorlie-

¹³ Details zu den Grundlagen und zum Verfahrensablauf der forstlichen Standortklassifizierung mit digitalen Werkzeugen können im Internet unter:
www.wald-und-holz.nrw.de/30Wald_und_Beratung/Forstliche_Standorterkundung/index.php gefunden werden.

genden Daten (Höhenmodell, Klima, Boden, Vegetation und Geologie) eine Klassifikation forstlicher Standorte durchzuführen.

In Gebieten, in denen die Standortkartierung nicht vorliegt bzw. die Standortklassifikation noch nicht angewandt werden kann, sollte zumindest die Bodenkarte für die Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.

3.3.8 Forsteinrichtung

Unter Forsteinrichtung versteht man die Erfassung des Waldzustandes (Inventur), die mittelfristige Planung und die damit verbundene Kontrolle und Steuerung der Nachhaltigkeit auf der Ebene des Forstbetriebes. Eine Analyse der Informationen über den aktuellen Waldzustand und seiner Veränderungen, die auch eine Bewertung des Erfolges durchgeführter Maßnahmen sowie eine Prognose für künftige Entwicklungen einschließt, bildet die Grundlage der Planung betrieblicher Prozesse im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die nächsten zehn Jahre. Die Forsteinrichtung ist für den öffentlichen Waldbesitz und den Gemeinschaftswald in NRW gesetzlich vorgeschrieben, während sie im übrigen Privatwald lediglich auf freiwilliger Basis durchgeführt wird. Im Staatswald und im geförderten Privat- und Körperschaftswald übernimmt der Landesbetrieb Wald und Holz diese Aufgabe.

Im Rahmen der Forsteinrichtung können, insbesondere wenn der fakultative Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ mit bearbeitet wird, geeignete Flächen und Maßnahmen für die Kompensation im Wald vorgeschlagen werden.

3.3.9 Waldvermehrungskonzepte

Eine Konkretisierung und Planungsgrundlage für die Ausweisung von Waldvermehrungsgebieten stellt das Waldvermehrungskonzept NRW dar. In diesem Konzept werden auf der Grundlage von Waldprozentanteilen (Bezugsgröße: Kommune) Aufforstungsmaßnahmen in bestimmten Kommunen und Gebieten als sinnvoll eingestuft¹⁴.

Auch regionale Waldvermehrungskonzepte können hierbei wichtige Aussagen liefern. Im Sinne der Eingriffsregelung kann das Konzept als zusätzliche Leitlinie oder Orientierungshilfe bei der Anlage oder Aufwertung von Waldflächen als Kompensationsmaßnahme dienen.

4. Grundsätze für die Anerkennung von Kompensation

4.1 Rahmenbedingungen

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald können im Grundsatz für Eingriffe aller Art anerkannt werden, **wenn dazu die rechtlichen Voraussetzungen als funktionaler und räumlicher Ausgleich bzw. Ersatz gegeben sind**. Die gesetzliche Stufenfolge für Maßnahmen der Eingriffsregelung ist dabei zwingend einzuhalten und die Schritte der Prüfung vorrangiger Maßnahmen zu beachten (vgl. Kap. 2.1). Dies gilt im Rahmen der nachfolgenden Grundsätze primär für Eingriffe in den Wald aber auch für Eingriffe in den Naturhaushalt außerhalb des Waldes.

¹⁴ LÖBF 2005: LÖBF-MITTEILUNGEN, Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen 2005, Nr. 4/2005, S. 240. Recklinghausen.

- **Maßnahmen im Wald** kommen insbesondere in Betracht, wenn im Zuge des Eingriffs waldspezifische Funktionen des Naturhaushalts (z.B. Lebensraumfunktionen, klimatische Funktionen etc.) beeinträchtigt werden oder wenn Eingriffe in walddreichen Gebieten bzw. in Kommunen in Verdichtungsgebieten mit hohem Waldanteil am Freiraum (vgl. Kap. 3.2) kompensiert werden sollen.
- Im Einzelfall kann eine Kompensation auch durch Schaffung von **Sonderbiotopen** im Wald als dem Wald dienende Flächen erfolgen, wenn dies zwischen unterer Landschaftsbehörde und dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW abgestimmt ist.
- Die in NRW angewandten, fachlich begründeten **Bewertungsverfahren**¹⁵ auf landschafts- bzw. forstrechtlicher Grundlage ermöglichen in ihren Konventionen die Einbeziehung des naturschutzfachlich und walddökologisch erwünschten Umbaus von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Beständen¹⁶. Wenn erforderlich, können diese Verfahren mit nachvollziehbar verbal-argumentativer Begründung im Einzelfall mit den Landschaftsbehörden und den Regionalforstämtern des Landesbetriebs Wald und Holz NRW unter Beachtung der natur- und landschaftsräumlichen Ziele abgestimmt und angepasst werden. Im landschaftspflegerischen Begleitplan, im Fachplan oder in der Entscheidungsbegründung ist dies nachvollziehbar darzustellen.
- Der in diesen Hinweisen aufgeführte **Maßnahmenkatalog** (vgl. Kap. 5) ist als Vorgabe für die Auswahl von Kompensationsmöglichkeiten im Wald zu verstehen. Die Landschaftsbehörden und die Forstämter koordinieren mit seiner Hilfe ihr Vorgehen. **Abweichungen** durch die Zulassungsbehörden sind im Einzelfall zu begründen und mit den Fachbehörden abzustimmen.
- Landschaftspläne stellen wichtige Grundlagen eines **räumlich-fachlichen Zielkonzeptes** dar.
- Bei der Verwendung von **Ersatzgeldern** für Maßnahmen im Wald sind die langfristig verpflichtenden Bindungswirkungen der Aufwertungsmaßnahmen vertraglich oder auf andere geeignete Weise (vgl. Kap. 6) dauerhaft zu sichern.
- Die finanzielle **Förderung** einer Kompensationsmaßnahme aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln (bspw. Forstliche Fördermittel) ist **ausgeschlossen**. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anerkennung einer mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln geförderte Maßnahme als Kompensationsmaßnahme.
Ersatzgelder können im Einzelfall als kommunaler Eigenanteil bei Fördermaßnahmen des Naturschutzes (FöNa) anerkannt werden, wenn die Gesamtmaßnahme eine qualitativ und quantitativ deutlich größere Verbesserung für den Naturhaushalt erwarten lässt, als sie bei der Durchführung einer allein ersatzgeldfinanzierten Maßnahme erreichen würde.

¹⁵ Zur Bewertung und Einstufung insbesondere von Waldgesellschaften ist z.B. das Biotopbewertungsverfahren der LANUV geeignet; abzurufen unter: www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/num_bewert.htm

¹⁶ Wenn nachfolgend die Bezeichnung „natürliche Waldgesellschaften“ verwendet wird, ist darunter die jeweilige potentiell natürliche Vegetation zu verstehen.

Die Entscheidung hierbei liegt im Ermessen der höheren Landschaftsbehörde als Bewilligungsbehörde und der zuständigen unteren Landschaftsbehörde.

- Das Ziel der Kompensation ist im Rahmen der zu ergreifenden Maßnahmen **langfristig sicherzustellen**. Durch planerisch **vorausschauende Standortwahl** sind den Erfolg der Maßnahme gefährdende Probleme z.B. im Bereich der Verkehrsicherungspflicht, wie das Belassen von Totholz unmittelbar an Hauptwegen mit intensiver Erholungsnutzung, bereits im Vorfeld zu vermeiden.

4.2 Anerkennungssgrundsätze

- Grundsätzlich kann eine naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen anerkannt werden, wenn eine **ökologische Verbesserung** für den Naturhaushalt und/oder eine **Aufwertung des Landschaftsbildes** durch die jeweiligen Maßnahmen erreicht wird. Dazu gehört z.B. die Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch-/Nadelwaldbeständen mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft (vgl. Kap. 5). Als anerkennungsfähig kommen dabei auch (wenn besondere Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen) Nutzungseinstellungen von Einzelbäumen, Bestandesteilen oder einzelnen Waldbeständen in Betracht. Die erforderliche ökologische Aufwertung ergibt sich dort aus der Schaffung zusätzlicher gestalterischer, struktureller Elemente und aus dem dauerhaften Verzicht auf ein Nutzungsrecht.
- Die reine **Erhaltung des Status quo** ist im Grundsatz **nicht anerkennungsfähig**: Dazu zählen ebenso bestandserhaltende Maßnahmen, wie z.B. die Kalkung von Wäldern, und rechtliche Sicherungen, wie z.B. die Ausweisung von Schutzgebieten. **Reine Pflegemaßnahmen (s. Kapitel 5), die aufgrund regelmäßiger Bewirtschaftung der Flächen eine Erhaltung zum Ziel haben, werden nicht anerkannt.** Es kommen nur Maßnahmen in Betracht, die einer **dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes** dienen (vgl. § 4a Abs. 4 LG). Einmalige Gestaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen können, soweit sie der Sicherung eines Entwicklungsziels dienen, zur Anrechnung kommen (z.B. Entfernen von Fichtenquerriegeln, Wiederherstellung von Niederwald, Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteils), nicht jedoch die aus dieser Maßnahme resultierenden Folge- bzw. Pflegemaßnahmen, denn sie sind Bestandteil der Maßnahme (dauerhafter Erhalt).
- Die **nachträgliche Anerkennung** von bereits durchgeführten oder begonnenen Maßnahmen, die nicht im Rahmen eines anerkannten "Ökokontos"⁷ erfolgt sind, ist nicht zulässig (vgl. § 5a Abs. 1 LG).
- Maßnahmen, die ihrerseits **Beeinträchtigungen wertvoller Biotope** oder des Landschaftsbildes darstellen (z.B. Aufforstung von wertvollen Offenlandbiotopen wie Wiesentälern) sind grundsätzlich im Sinne der Eingriffsregelung nicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet, da sie selbst den Eingriffstatbestand erfüllen.

⁷ Die Karte der Kompensationsräume für Ersatzmaßnahmen befindet sich im Anhang und ist abzurufen unter: http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf

- Eine **Zertifizierung** von Waldbeständen als solche wird nicht als Kompensation anerkannt. Hingegen können die als Voraussetzung für eine Zertifizierung oder für ihre Beibehaltung durchzuführenden Maßnahmen anerkannt werden, sofern sie zu einer dauerhaften ökologischen Aufwertung führen und sie im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahmen erfüllen.
- **Eingriffsvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen** (z.B. Waldrandentwicklung oder -wiederherstellung zur Minderung von Folgeschäden von durch vorherige Eingriffe aufgerissene Waldränder) werden nicht als Kompensationsmaßnahmen anerkannt (vgl. dazu Kap. 5.2).

4.3 Grundsätze zur Flächen- und Maßnahmenauswahl

- Grundvoraussetzung für die Kompensation ist, dass die **Ausgleichsmaßnahmen** in dem **vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum** und die landschaftsrechtlichen Ersatzmaßnahmen in der betroffenen naturräumlichen Region⁶ umgesetzt werden.
- Die natur- und landschaftsräumlichen Voraussetzungen, die **funktionalen Erfordernisse des Einzelfalles** sowie die unten genannte Ableitung aus einem Gesamtkonzept stehen bei der Flächen- und Maßnahmenauswahl im Vordergrund.
- Kompensationsflächen und -maßnahmen im Wald sollen grundsätzlich anhand einer **fachlichen Konzeption** für ein zusammenhängendes Waldgebiet oder ein Gebiet mit einer anderen fachlich sinnvollen Abgrenzung hergeleitet und ihre Zweckmäßigkeit sowohl aus naturschutz- als auch aus forstfachlicher Sicht dargelegt werden. Dabei soll das Konzept neben den Kompensationsmöglichkeiten im Wald die Beziehungen und Wechselwirkungen zur umgebenden offenen Landschaft mit einbeziehen (z.B. Biotopverbund, Koordination von Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes, Maßnahmen für Arten, die Wald und Offenland als Lebensraum brauchen).

Die Kompensationskonzepte müssen aus den rechtlichen Vorgaben und planerischen Leitbildern abgeleitet werden (siehe Kap. 2 u. 3).

Das Kompensationskonzept sollte von der unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW erarbeitet werden. Im Einzelfall kann es auch in enger Abstimmung mit den zuständigen Landschaftsbehörden und Forstämtern durch Kommunen im Rahmen eines Ökokontos (z.B. auch in kommunal-übergreifender Zusammenarbeit) oder durch Eingriffsverursacher mit hohem Ausgleichsbedarf erstellt werden.

Wenn ein Kompensationskonzept für Maßnahmen im Offenland bereits besteht oder entwickelt werden soll, ist das Konzept für Kompensationsmaßnahmen im Wald dort einzubinden.

⁶ Die Karte der Kompensationsräume für Ersatzmaßnahmen befindet sich im Anhang und ist abzurufen unter: http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf

Das Vorliegen eines Kompensationskonzeptes entbindet die Fachbehörden jedoch nicht von der Überprüfung der Eignung der gewählten Fläche oder Maßnahme im Einzelfall.

- Wenn bei der Zulassung eines **Einzelvorhabens kein räumlich-fachliches Kompensationskonzept** vorliegt, ist die jeweilige Maßnahme im Einzelfall entsprechend fundiert im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Fachplan oder in der Zulassungsentscheidung zu begründen.

4.4 Kompensationsmöglichkeiten aufgrund der räumlichen Waldverteilung

Bei einer eingriffsbedingten Waldinanspruchnahme oder Funktionsbeeinträchtigung von Wald ist in der Regel eine Neubegründung von Wald vorzusehen. Neben der Neubegründung von Wald soll die Aufwertung von Waldbeständen nach folgenden **Kriterien der räumlichen Waldverteilung** (vgl. Kap. 3.2) verstärkt zum Tragen kommen. Dabei ist nicht nur der Waldanteil der jeweiligen Gemeinde bzw. des unmittelbar vom Eingriff betroffenen Raumes, sondern auch der Bewaldungsgrad im umgebenden Natur- / Landschaftsraum zu beachten - insbesondere, wenn sie sich stark unterscheiden.

- In Gebieten mit einem **Waldanteil unter 40 %** (s. Kapitel 3.2) sind für Waldverluste und Beeinträchtigungen von Waldfunktionen in der Regel vollständig Ersatzaufforstungen vorzunehmen
In **waldarmen Gebieten** kann auch bei Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in andere Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes eine Waldvermehrung in Frage kommen.
Auf bestimmten Flächen können jedoch spezielle Aspekte des Kulturlandschafts- sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer Ersatzaufforstung entgegenstehen, so dass auch hier eine Kombination eines Mindestausgleichs des Flächenverlustes kombiniert mit einer qualitativen Aufwertung bestehenden Waldes in Frage kommen kann.
- In Gebieten mit einem **Waldanteil über 40%** (s. Kap. 3.2) sollte der funktionsbezogene Ausgleich durch eine ökologische Aufwertung des Waldes verstärkt einbezogen werden. Je höher der Waldanteil in einem Gebiet, desto sinnvoller ist eine Verlagerung der Kompensation von der Ersatzaufforstung hin zur Optimierung vorhandener Waldbestände.
In **waldreichen Gebieten** können Kompensationsmaßnahmen durch Neuanlage von Wald ihrerseits natur- und landschaftsräumliche Beeinträchtigungen für wertvolle Offenlandbereiche darstellen, so dass hier unter Berücksichtigung landschaftsräumlicher Leitbilder auch bei eingriffsbedingten Waldverlusten einem Ausgleich durch ökologische Verbesserung bestehender Waldbestände (vgl. Kap. 5) deutlich Vorrang eingeräumt sowie die Anlage von Biotopen, Feldgehölzen, Hecken und bachbegleitenden Gehölzstrukturen in Betracht gezogen werden sollte.
In waldreichen Gebieten kann (gem. § 4a Abs. 6 Buchst. d) LG) zum Ausgleich der Beeinträchtigung von Waldfunktionen auch eine Waldvermehrung in waldarmen Gebieten erfolgen, sofern diese im selben Kompensationsraum liegen⁶.

- In den **Verdichtungsgebieten** stößt der flächenhafte Ausgleich an Grenzen (vgl. Kap. 3.2). Hier sollte daher ein funktionsbezogener Ausgleich durch ökologische Aufwertung des bestehenden Waldes insbesondere dann vorgezogen werden, wenn eine Ersatzaufforstung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der an das Offenland gebundenen Funktionen von Natur und Landschaft führen würden.

5. Zielbiotope und Maßnahmenkatalog für die Kompensation

In Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten (Boden, Wasser, Klima) lässt sich für jeden Standort die natürliche, regionaltypische Waldgesellschaft angeben¹⁷. Konkretisierende fachliche und planerische Vorgaben (vgl. Kap. 3) geben Hinweise für die Auswahl der/des als Kompensationsmaßnahme anzustrebenden Waldgesellschaft bzw. Waldmantels mit natürlichem Artenspektrum.

Folgende in NRW natürlich vorkommende oder gefährdete Waldgesellschaften und die dazugehörigen Assoziationen sind **Zielbiotope** die durch Kompensationsmaßnahmen entstehen oder verbessert werden sollen:

- Hainsimsen-Buchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald,
- Orchideen-Buchenwald,
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- Bodensaure Eichenwälder,
- Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder,
- Eichen- / Ulmen-Eschen-Mischwälder,
- Block-, Schutt-, Hang- und Schluchtwälder,
- Birken- und Erlenbruchwälder sowie Sumpf- und Quellwälder.

Die für die Kompensation ausgewählten Waldbestände **müssen aufwertungsfähig** und die geplanten Maßnahmen **naturschutzfachlich begründet** und gem. Kap. 4 **anrechnungsfähig** sein. Normale **Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen** sind **nicht anrechnungsfähig**.

Unter Beachtung der planerischen Vorgaben und der Grundsätze für Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 3 u. 4) sind Wald- und Wald funktionsverluste vorrangig durch die Neuanlage von Wald auszugleichen. Abgeleitet aus den landschaftsraumbezogenen Zielkonzeptionen auf der Basis der Planungsvorgaben kommen im Einzelfall neben der Neuanlage von Wald folgende mögliche Aufwertungsmaßnahmen in Frage:

5.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von natürlichen oder gefährdeten Waldgesellschaften

Als waldbauliche Maßnahmen zur Aufwertung kommen in Betracht:

- Der Umbau von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Beständen auf potenziellen Standorten von nach § 62 LG geschützten Biotopen (z.B. Fichten auf Standorten der Schlucht- und Hangschuttwälder)¹⁷.

¹⁷ Wenn nachfolgend die Bezeichnung „natürlichen Waldgesellschaften“ verwendet wird, ist darunter die jeweilige potentiell natürliche Vegetation zu verstehen.

- Der Umbau von zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden, einschichtigen Beständen in dauerhaft mehrschichtige, horizontal und vertikal differenzierte Bestände durch gezielte Hiebs- und künstliche Verjüngungsmaßnahmen, (z.B. Unterbau mittelalter Eichenwälder mit Hainbuche oder Linde oder Streckung des Verjüngungszeitraums in einschichtigen Buchenbeständen auf mind. 50-60 Jahre in Form von femelartiger (trupp-, gruppen-, horstweiser) Entnahme von Bäumen).
- Die Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften durch Sukzession auf im Einzelfall geeigneten Flächen (z.B. auf Windwurfflächen) ohne starken Konkurrenzdruck durch nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Arten.¹⁸
- Die Schaffung lichter Wälder durch Verringerung des Bestockungsgrades zur Förderung der Bodenvegetation wie Orchideen im Kalkbuchenwald.
- Die Entnahme von nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten i.d.R. min. 25 Jahre vor ihrer Hiebsreife (z.B. Entnahme von Douglasie oder Fichte in Orchideen-Buchenwäldern oder thermophilen Eichenwäldern).
- Die Entwicklung von Auwald durch Wiederherstellung der Überschwemmungsdynamik.
- Die Optimierung eines degenerierten Bruchwaldes (z.B. Erlenbruch) durch Wiedervernässung (Schließen von Drainagen).
- Die Entwicklung von Naturwäldern auf größerer Fläche durch Nutzungseinstellung. Geeignet sind nur Waldbestände, die weitgehend mit der natürlichen Waldgesellschaft übereinstimmen und bei denen durch die Nutzungseinstellung voraussichtlich keine Folgeprobleme z.B. im Bereich der Verkehrssicherung oder im Forstschutz auftreten können¹⁸.
- Das Einbringen seltener oder gefährdeter Baumarten entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft wie:
 - Wildapfel (*Malus sylvestris*),
 - Elsbeere (*Sorbus torminalis*),
 - Flatterulme (*Ulmus laevis*),
 - Feldulme (*Ulmus campestris*),
 - Bergulme (*Ulmus montana*),
 - Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*),
 - Winterlinde (*Tilia cordata*),
 - Mehlbeere (*Sorbus aria*),
 - Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*),
 - Speierling (*Sorbus domestica*),
 - Schwarzpappel (*Populus nigra*)
 - Wildkirsche (*Prunus avium*)
 - Eibe (*Taxus baccata*),
 - Ilex (*Ilex aquifolia*).
- Der Umbau von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Nadel- oder Laubholzbeständen (z.B. Fichte, Roteiche, Pappel) min. 25 Jahre vor Erreichung ihrer Hiebsreife in Laubholzbestände mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft unter Einbeziehung von Begleitbaumarten aus der Sukzession auf naturschutzfachlich geeigneten Standorten¹⁸.

5.2 Aufbau von Waldrändern

Der Aufbau von Waldaußen- und -innenrändern insbesondere zur Verstärkung der Randlinienneneffekte ist eine im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege anererkennungsfähige Kompensationsmaßnahme. Eingriffsvermeidende bzw. -vermindernde Maßnahmen sind nicht anererkennungsfähig (Kap. 4.2).

¹⁸ Kommen bei der natürlichen Verjüngung Arten vor, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft oder deren Vorstadien entsprechen, sind diese fortlaufend – beginnend mit der Jungwuchspflege - zu entnehmen. **Der Pflegeauftrag ist Bestandteil der Maßnahme !**

In Betracht kommen Maßnahmen wie:

- Die Neuanlage/Wiederherstellung von Waldrändern mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft vorgelagert zu einem bestehenden Bestand sowie von Waldinnenrändern.
- Die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession¹⁸.
- Die punktuelle Freistellung und/oder Unterpflanzung eines bestehenden Bestandes mit Strauch- und Baumarten der 2. Ordnung der natürlichen Waldgesellschaft.

Die Breite der jeweiligen Waldränder sollte sich am jeweils möglichen orientieren, wobei eine Mindestbreite von 15 Metern anzustreben ist.

5.3 Wiederherstellung historischer Waldnutzungsformen

Die Wiederherstellung von historischen Waldnutzungsformen ist eine geeignete Kompensationsmaßnahme, wenn im Rahmen eines Eingriffes derartige Nutzungsformen beseitigt wurden oder diese im Falle des Ersatzes Bestandteil landschaftlicher Leitbilder (z.B. Leitbilder gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15a LG) sind. Kompensationsmaßnahmen könnten z.B. die Rückumwandlung durchgewachsener Mittel- und Niederwälder oder die Entwicklung von Hutewäldern sein. Die aus dieser Maßnahme resultierenden Folge- bzw. Pflegemaßnahmen sind Bestandteil der Maßnahme (dauerhafter Erhalt) und werden nicht zusätzlich anerkannt (s. Kap. 4.2).

5.4 Weitere naturschutzfachliche Maßnahmen zur Kompensation

Folgende Kompensationsmaßnahmen haben speziell die Förderung der Biotop- und Artenschutzfunktion oder weiterer Funktionen des Naturhaushaltes zum Ziel. Die aufgelisteten Maßnahmen müssen sich aus einem landschaftlichen Entwicklungskonzept (Kompensationskonzept) ableiten lassen (vgl. Kap. 4.3) und sind im Einzelfall fachlich anzupassen.

Als Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- Die Entwicklung von Waldwiesen und Waldwiesenzügen steht in den meisten Fällen in Zusammenhang mit der Wiederherstellung besonderer Pflanzengesellschaften trockener oder feuchter Ausprägung. Typischerweise dürften die meisten Maßnahmen mit der Beseitigung von jungen Aufforstungen verbunden sein (z.B. Fichtenquerriegel in Bachtälern).
- Die Renaturierung von Bachläufen im Wald.
Im Regelfall weisen Bachläufe im Wald einen naturnahen Verlauf auf, so dass es bei der Kompensation im Wesentlichen um den Rückbau von Durchlässen, Sohlschwellen etc. geht.
- Ein dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen inklusive stehendem Totholz mit einem BHD > 50 - in Bruchwäldern und langsamwüchsigen Beständen mit einem BHD > 30 - und einer Mindestlänge von > 2 m bis zu ihrem völligen Zerfall.
- Habitatgestaltungsmaßnahmen für bedrohte Arten und zur Vernetzung von Lebensräumen (z.B. Kreuzotter, Waldameise).
- Der Rückbau oder die vollständige Beseitigung von forstlichen Wirtschaftswegen (Reduzierung des Wegenetzes) und baulichen Anlagen.

6. Zulassungsverfahren, Sicherung und Kontrolle der Maßnahmen

6.1 Zulassungsverfahren

Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung wird gem. § 6 Abs. 1 LG i.d.R. im „Huckepackverfahren“ innerhalb des Zulassungsverfahrens für den geplanten Eingriff von der für das Verfahren fachlich zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde bearbeitet, es sei denn, die Landschaftsbehörde entscheidet gem. § 6 Abs. 4 LG selbst über die Genehmigung des Eingriffs.

In der Bauleitplanung wird über die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung entschieden.

Für die Genehmigung von Waldumwandlungsanträgen ist das jeweilige Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zuständig, sofern über die Waldumwandlung nicht im Rahmen der in § 43 LFOG genannten Verfahren (z.B. Planfeststellung, Bebauungsplanung) entschieden wird.

Im jeweiligen Zulassungsverfahren wird der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt und sowohl über den quantitativen und qualitativen Umfang als auch über den räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation entschieden.

Die Kompensationsmaßnahmen im Wald sind, falls die Regionalforstämter nicht selbst für das Verfahren zuständig sind, im jeweiligen Verfahren mit dem örtlich zuständigen Regionalforstamt und der örtlich zuständigen unteren Landschaftsbehörde **vor** der beabsichtigten Einbringung in das Verfahren entsprechend abzustimmen. Falls die Maßnahmen in ein Verwaltungsverfahren der höheren Verwaltungsebene einfließen sollen, ist die Abstimmung zwischen der höheren Landschaftsbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erforderlich.

Bei der Abstimmung ist die weitere waldbauliche Behandlung nach Durchführung der Maßnahme und die Absicherung ihrer Dauerhaftigkeit zu klären. Die zuständigen Fachbehörden können im Rahmen ihrer Stellungnahme, die sie als beteiligte „Träger öffentlicher Belange“ abgeben, einen ungeeigneten Kompensationsvorschlag ablehnen.

In den Planunterlagen / dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nach § 6 Abs. 2 LG sind die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen im Wald durchgeführt werden sollen, **flächenmäßig genau abzugrenzen** sowie in ihrem Bestand **zu erfassen und zu bewerten**. Ebenso ist die durch eine Kompensationsmaßnahme erzielte **Aufwertung** einer Fläche nachvollziehbar darzustellen und zu bewerten.

Im Zulassungsbescheid ist festzulegen, dass der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen der verfahrensführenden Behörde sowie der zuständigen Landschaftsbehörde und dem zuständigen Regionalforstamt durch den Eingriffsverursacher anzuzeigen ist. Die Kompensationsflächen sind, wenn sie die Anforderungen des § 6 Abs. 8 LG erfüllen, in das **Kompensationsflächenkataster** bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde einzutragen. Für forstliche Flächen sollten die Regionalforstämter ebenfalls ein Kataster führen, da sie die Daten für die Kontrolle der Maßnahmen, die Vermeidung von Doppelförderung und -vermarktung der Flächen sowie ggf. für die Durchführung ihrer fachlichen Aufgaben benötigen. Die Kataster sollten regelmäßig abgeglichen werden.

6.2 Sicherung

Kompensationsmaßnahmen sind keine jederzeit reversiblen Handlungs- bzw. Bewirtschaftungsformen, sondern sie stellen eine permanente Bindung dar, die neben der katastermäßigen Erfassung bei den zuständigen Behörden, eine entsprechende **dauerhafte rechtliche Sicherung erfordert**. Die Sicherung muss so erfolgen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch in ihrem Bestand bewahrt bleiben, wenn die entsprechenden Flächen veräußert oder anderweitig überplant werden sollten.

Da die Langfristigkeit der Forstwirtschaft immanent ist, kommt der **dauerhaften Kenntlichmachung** (im Falle von Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz) und schriftlichen sowie rechtlichen Fixierung der Kompensationsflächen eine besonders große Bedeutung zu, damit sie für künftige Eigentümer und Bewirtschafter sowie Vertreter der Regionalforstämter des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und der Landschaftsbehörden erkennbar sind.

Zur Darstellung und Sicherung der Kompensationsflächen kommen je nach Art des Verfahrens verschiedene Ansätze und Instrumente in Betracht:

- **planerischer Ansatz**
(z.B. Bebauungsplan, Landschaftsplan, sonstige Satzung),
- **vertraglicher Ansatz**
(z.B. städtebaulicher, öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlicher Vertrag, interkommunale Vereinbarung, Vereinbarung einer Vertragsstrafe, Vereinbarung zur Weitergabe der Verpflichtungen im Rahmen einer Rechtsnachfolgeklausel, Verträge möglichst unbefristet),
- **grundstücksbezogener Ansatz**
(z.B. Flächenerwerb, Eintrag im Kompensationsflächenkataster, Änderung der Eintragung der Nutzungsart im Liegenschaftskataster, Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis, Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch, Einbringung der Flächen in eine Stiftung),
- **Verfahrensansatz**
(z.B. im Genehmigungs-, Zulassungs- oder Anzeigeverfahren über Bedingungen, Auflagen, Verlangen einer Sicherheitsleistung).

In der Regel wird es sinnvoll sein, nicht nur einen Ansatz zu verfolgen, sondern verschiedene Ansätze bzw. Instrumente zu kombinieren, um die langfristige Sicherung der Kompensationsmaßnahmen und ihrer Unterhaltung zu gewährleisten. Zusätzlich kann zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahmen eine **Sicherheitsleistung** z.B. in Form einer Bankbürgschaft gefordert werden (vgl. §4a Abs.9 LG).

Wird z.B. ein „Ausgleichsbebauungsplan“ zur Darstellung der Kompensation „an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs“ (§ 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB) erstellt, sichert der Satzungsbeschluss zunächst den Bestand der Kompensationsflächen. Allerdings bietet die Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes keine absolute Sicherheit für die Dauerhaftigkeit der Kompensationsmaßnahmen, da die Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit einen Bebauungsplan ändern und im Rahmen der Vorschriften des BauGB andere Festsetzungen beschließen kann. Zur langfristigen rechtlichen Sicherung sind insoweit zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (ding-

liche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit), Eintragung einer öffentlichen Baulast, Vertrag mit dem Grundeigentümer / der Landschaftsbehörde) sinnvoll.

Insbesondere wenn die Kompensationsflächen weder planerisch gesichert noch im Eigentum der öffentlichen Hand oder des Eingriffsverursachers sind, kommt der Sicherung durch eine Kombination der anderen Instrumente, wie z.B. Abschluss eines Vertrages und dingliche Sicherung, eine besondere Bedeutung zu.

Die alleinige oder zusätzliche **dingliche Sicherung** durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (nach § 1090 BGB) ist gerade aufgrund der Langfristigkeit der forstlichen Maßnahmen vorrangig anzustreben, da sie sowohl den Eigentümer als auch den Rechtsnachfolger bindet. Sie stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar, denn eine etwaige Minderung des Verkehrswertes des Grundstückes durch die grundbuchliche Eintragung kann dem Eingriffsverursacher mit den Kosten für die Kompensationsmaßnahme in Rechnung gestellt werden, wenn der Eingreifer nicht selbst Eigentümer der Flächen wird.

6.3 Kontrolle

Die Kontrolle der Herstellung, der Entwicklung, wenn nötig der Pflege und des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen obliegt für die Kompensationsmaßnahmen nach dem Landschaftsgesetz und dem Baugesetzbuch im Allgemeinen der das Kompensationskataster führenden unteren Landschaftsbehörde und bei Maßnahmen nach dem Landesforstgesetz dem Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW. Die vorgenannten Behörden sind ebenso dafür zuständig, regelmäßig zu bestimmten Zeitpunkten (entsprechend des Katasters) zu überprüfen, ob mit der durchgeführten Maßnahme das angestrebte Ziel eines zeitnahen, räumlichen und funktionalen Ausgleichs bzw. eines gleichwertigen Ersatzes erreicht werden konnte. Sollten sich die ergriffenen Maßnahmen als ungeeignet erweisen, sollen diese Erkenntnisse in zukünftige Verfahren einfließen.

Erfolgt die landschaftsrechtliche oder bauplanungsrechtliche Kompensation durch die ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen oder durch die Neuanlage von Wald, übernimmt das Regionalforstamt nach einer gemeinsamen Abnahme mit der unteren Landschaftsbehörde die weitere Betreuung und Kontrolle der Maßnahmen (analog § 35 Abs. 2 LG).

Die Landschaftsbehörden und die Regionalforstämter des Landesbetriebs Wald und Holz NRW sollen sich sowohl bei der Planung als auch bei der späteren Betreuung und Kontrolle der Maßnahmen gegenseitig informieren, unterstützen und beraten.

Quellenhinweise:

- ASCHE, N., SCHULZ, R. 2005: "Forstliche Standorterkundung mit digitalen Werkzeugen. Ein neuer Weg in Nordrhein-Westfalen". In: Wertermittlungsforum, Heft 04/2005, S. 129-132. Bad Nenndorf.
- BATTEFELD, K.-U. 2002: „Aktuelle naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen in Hessen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Wald“. Mskr. eines Vortrags beim Hess. Waldbesitzerverband. Fronhausen 2002.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – BEZIRKSPLANUNGSBEHÖRDE (Hrsg.) 2001: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
- GEBHARD, H. 1995: „Verkehrssicherungspflicht und Wald“. In: Agrarrecht 1995, S. 389-398.
- HMULF 2002 – Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten: „Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald“. Unveröff. Erlaß. Wiesbaden 26.07.2002.
- HÜBSCHEN, J. et al. 2003: „Der Stadtökologische Fachbeitrag“. In: LÖBF-Mitteilungen, Heft 1/03, S. 36-42. Recklinghausen.
- KREIS RECKLINGHAUSEN 2002 (Hrsg.): Handlungsempfehlung – Kompensationsflächenmanagement im Emscher-Lippe-Raum. Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR STATISTIK: Daten für das Land Nordrhein-Westfalen
- LEEFKEN, G., MÖHRING, B. 2002: „Wald als Raum für Kompensationsmaßnahmen – Möglichkeiten und betriebliche Perspektiven“. In: „Forst und Holz“ Nr. 20 / 57 v. 25.10.2002, S. 603-608.
- LÖBF 1999 – Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten: Landeswaldinventur 1999 (LWI). Recklinghausen.
- LUNG 1999 – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: „Hinweise zur Eingriffsregelung“. Heft 03/1999 der Schriftenreihe des LUNG. Güstrow.
- MÖHRING, Prof. Dr. B. et al. 2001: "Bewertung von forstlichen Kompensationsflächen und Dienstleistungen im Rahmen des Baugesetzbuches 1998". Entwurf eines Gutachtens. Göttingen 13.09.2001.
- MUF-RLP 2002 – Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz: „Hinweise zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald“. Anlage zum Schreiben des MUF-RLP v. 16.07.2002 (Az.: 10515-4166 / 1025-88690-1). Mainz.
- MUNLV / MSWKS 2001 - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW / Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW: Arbeitshilfe für die Bauleitplanung: „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto“. Düsseldorf .
- MUNLV 2002 (Hrsg.): Landeswaldbericht Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MURL 1986 (Hrsg.) – Ministerium für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft: Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. MURL, Düsseldorf.
- MURL 1990 (Hrsg.): Natur 2000 in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MURL 1991a (Hrsg.): „Wald 2000“ – Gesamt-Konzept für eine ökologische Waldbewirtschaftung des Staatswaldes in NRW. 2. Aufl.. Düsseldorf.
- MURL 1991b – Ministerium für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft: „Waldreservate/Naturschutzgebiete im Staatswald des Landes NRW“. RdErl. v. 27.10.1994. (III A 2 31-10-00.00). Düsseldorf.
- MURL 1994a – Ministerium für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft: „Waldnutzung und Walderneuerung im Staatswald des Landes NRW“ – Waldbaurichtlinie -. RdErl. v. 19.02.1991. (III A 1 31-07-00.40, III B 2 – 1.15.00). Düsseldorf.
- MURL 1994b (Hrsg.): Mehr Wald in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MURL 1995 (Hrsg.) : Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 1995. Düsseldorf.
- MURL 1997 (Hrsg.): Naturnahe Waldwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- NOEKE, G. 2002 : Forsteinrichtung als Instrument nachhaltigen Waldmanagements. In LÖBF-Mitteilungen 2/02, S. 34-36. Recklinghausen.
- ORTMANN, U. et al. 2003: „Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen im Wald“. Internes unveröff. Positionspapier, Dez. 51, BR MS. Münster.
- RP DARMSTADT 2003: „Kompensation im Wald“. Script der Informationsveranstaltung am 22. u. 29.01.03 (www.rp-darmstadt.de). Darmstadt.
- INSTITUT FÜR FORSTÖKONOMIE (Georg-August-Universität Göttingen) 2003: „Baurechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald“. Skript zum betriebswirtschaftlichen Seminar am 13.06.2003. Göttingen.